

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg hat der Gemeinderat am 26.03.2012 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für den Rietsche-Saal der Gemeinde Biberach.

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Rietsche-Saal ist eine Einrichtung der Gemeinde Biberach. Folgende Veranstaltungen neben denen der Gemeinde sind zugelassen:
 1. kulturelle Vereinsveranstaltungen, nur ausnahmsweise Nutzung durch die Vereine zu Übungszwecken.
 2. Private Veranstaltungen von Biberacher Bürgern oder Firmen und zwar für folgende Anlässe:
 - a) Geburtstage (50., 60., 70., und allen weiteren Geburtstage)
 - b) Hochzeiten, Silberne und Goldene Hochzeit
 - c) Konfirmation bzw. Kommunion/Firmung
 - d) Taufen
 - e) Trauerfeiern
 - f) Firmenjubiläen
 - g) Vortrags-/Schulungsveranstaltungen
- (2) Diesen Veranstaltern steht der Rietsche-Saal nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen - Veranstalter, Benutzer, und Besucherverbindlich, die sich im Gebäude oder dem dazugehörigen Gelände aufhalten. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie alle sonstigen, von der Gemeinde oder den Aufsichtspersonen, erlassenen Anordnungen.
- (3) Die Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiter sowie die jeweiligen Veranstalter sind der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3 Aufsicht, Verwaltung, Ausschluss

- (1) Die Veranstaltungsräume werden von der Gemeinde Biberach verwaltet.
- (2) Jeder Veranstalter, Benutzer und Besucher ist an deren Weisungen gebunden. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des jeweiligen Hausmeisters bzw. der Vereinsvorstände oder Veranstalter. Dieser hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Veranstaltungsraumes und dessen Umgebung zu sorgen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister ist der Zutritt zum Rietsche-Saal auch während der Dauer von Veranstaltungen jederzeit und ohne Bezahlung von Eintrittsgeld zu gestatten.

- (4) Der Gemeinde Biberach steht das Recht zu, die sofortige Räumung und Rückgabe des Rietsche-Saal zu fordern, wenn Verstöße gegen die Benutzungsordnung vorliegen oder ein Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Gemeinde auf ein festgesetztes Entgelt bleibt davon unberührt. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Biberach sind ausgeschlossen.
- (5) Bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungsordnung oder der vom Hausmeister oder Beauftragten der Gemeinde getroffenen Anordnungen kann die Gemeindeverwaltung die Benutzung für eine gewisse Zeitdauer oder auf Dauer untersagen. Weitere Maßnahmen, z. B. Hausverbot, bleiben vorbehalten.
- (6) Werden die Räumlichkeiten nicht fristgerecht freigegeben, kann sie die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters oder Benutzers räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Veranstalter/ Benutzer haftet für den durch den Verzug evtl. entstehenden Schaden.
- (7) Unbefugtes Aufhalten in den Veranstaltungsräumen wird als Hausfriedensbruch geahndet.

§ 4 Überlassung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume und Parkmöglichkeiten

- (1) Die Benutzung des Rietsche-Saales bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Vermieters.
- (2) Kulturelle Veranstaltungen von Vereinen haben Vorrang vor einer privaten Nutzung. Private Reservierungen können erst nach Festlegung des Veranstaltungskalenders des jeweiligen Jahres angenommen werden.
- (3) Bei mehreren Reservierungen für einen Termin erhält derjenige den Zuschlag, der als erster bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist.
- (4) Für Besucher bestehen Parkmöglichkeiten rund um das Rathaus Biberach. Bei Zulieferungen und Abholungen direkt vor dem Eingang muss dies mit dem Hausmeister vorab abgeklärt werden.

§ 5 Benutzung

- (1) Der Raum darf nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte als Veranstalter ist nicht gestattet.
- (2) Benutzungen, bei denen zu befürchten ist, dass Beschädigungen auftreten, die über das normale Maß der Abnutzung hinausgehen, sind zu unterlassen. Der Vermieter kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
- (3) Die aufsichtspflichtigen Personen und verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, auftretende Schäden, Beschädigungen und etwaige Beanstandungen, die bei der Gebäudebenutzung bzw. Belegung entstanden sind, umgehend dem zuständigen Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht wurden, sind zu ersetzen. Die Benutzer sind für Ihre Mitglieder haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Die Benutzer der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechthaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

- (4) Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle sowie alle übrigen Aufräumarbeiten in den gemeindeeigenen Veranstaltungsräumen einschließlich aller Nebenräume besorgt der Veranstalter.
- (5) Die Grundreinigung (besenrein) des Saales sowie die Grundreinigung der Theke einschließlich der WCs nach jeder Veranstaltung ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Obige Arbeiten haben in der Regel am Tag der Veranstaltung bzw. spätestens am Tag danach zu erfolgen.
- (6) Die Räume sind bestimmungsgemäß zu nutzen.

§ 6 Lärmschutz

Gemäß der Polizeiverordnung der Gemeinde. Biberach, §§ 2 und 3, ist Folgendes zu beachten:

- a) Aus Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- b) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt die Einrichtungen und Geräte der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume einschließlich des im Gebäude befindlichen Aufzugs zur bestimmungsgemäßen Benutzung in dem Zustand, indem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr. Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Die Überlassung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume mit ihren Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen zu Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind.
- (3) Die Gemeinde/ der Vermieter haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen, abgestellten Fahrzeugen und sonstigem Privateigentum.
- (4) Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für alle Beschädigungen, Diebstähle, Zerstörungen und anderen Schäden, die im Rahmen der Veranstaltung durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Dritte oder Teilnehmer von Veranstaltungen verursacht werden. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden für die der Veranstalter einzutreten hat, auf Kosten des Haftpflichtigen beseitigen oder beheben zu lassen.
- (5) Der Rietsche-Saal ist spätestens am kommenden Tag, 12.00 Uhr, der Gemeinde zu übergeben.

§ 8 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der aktuellen Entgeltordnung für den Rietsche-Saal.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

Biberach, den 27.03.2012

Gez. Hans Peter Heizmann
Bürgermeister

Entgeltordnung für den Rietsche Saal der Gemeinde Biberach gültig ab 27.03.2012

1. Grundlage für die Entgeltberechnung ist der zwischen der Gemeinde Biberach und dem Veranstalter abzuschließende Vertrag.
2. Bei Benutzung des Rietsche Saals sind die Entgelte für das Benutzen von Stühlen, Tischen, Geschirr und Besteck nicht beinhaltet.
3. Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer den Rietsche Saal benutzt.
4. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
5. Es werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

Veranstaltung /Training	Sätze zzgl. Mwst		inkl. 19 % Mwst
<u>Entgelte für die Räume</u> (Beinhaltet sind die Kosten für: Transport von Tischen, Stühlen, Geschirr und Besteck von der Sport- und Festhalle, Strom, Wasser, Telefon, Mikrophon, Internet, Nutzung des Beamers und der Leinwand)			
Dachgeschoss inkl. Küche, Theke und Toiletten für kulturelle Veranstaltungen der einheimischen Vereine	€	200,00	238,00
Dachgeschoss inkl. Küche, Theke und Toiletten (bei Nutzung durch Private oder Firmen lt. § 2 Abs. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung) je Veranstaltung	€	200,00	238,00
jeder weitere Tag	€	50,00	59,50
<u>Entgelte für Aufwendung</u>			
Reinigung	€	50,00	59,50
Mitarbeit des Hausmeisters, zur Zeit je Stunde	€	28,00	33,32
<u>Ausleihgebühr (lagert in Sport- und Festhalle) je Stück von</u>			
Geschirr und Besteck	€	0,10	0,12
Tische	€	2,00	2,38
Stühle	€	1,00	1,19
<u>Rückersätze bei Beschädigung/Verlust, je Stück:</u>			
Kaffeetassen	€	1,30	1,55
Untertassen	€	1,00	1,19
Kuchenteller	€	1,40	1,67

Teller flach (groß)	€	2,55	3,03
Suppentassen m. Untertassen	€	3,10	3,69
Salatschüssel	€	1,10	1,31
Kaffeelöffel	€	0,75	0,89
Kuchengabeln	€	1,30	1,55
Messer	€	3,50	4,17
Gabeln	€	1,40	1,67
Löffel	€	1,40	1,67
Gläser pauschal	€	1,50	1,79
Garderobenmarken	€	1,30	1,55
Tische	€	80,00	95,20
Stühle	€	40,00	47,60
Hinweis: Die Rückersatzkosten können auch nach den tatsächlichen Anschaffungs-/Wiederbeschaffungskosten berechnet werden.			

1. Bei allen Entgelten ist die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzuzurechnen.
2. Die Kosten für die Reinigung werden nach obiger Entgeltordnung berechnet. Der Rietsche Saal ist vom Veranstalter besenrein zu verlassen.
3. Die Entgelte entstehen mit der Inanspruchnahme des Rietsche Saales. Sie werden innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entgeltbescheides zur Zahlung fällig.
4. Der Veranstalter hat bei beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Einrichtungsgegenständen den festgesetzten Wert laut dieser Entgeltordnung zu entrichten.

Die Entgeltordnung gilt ab 27.03.2012.

Biberach, den 28.03.2012

Gez. Hans Peter Heizmann
Bürgermeister